

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Stadt Brück an Vereine und Interessengruppen

Mit dieser Richtlinie möchte die Stadt Brück Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Stadt gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Brück gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.

(2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leitung der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

(3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind

1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen und
2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe.

(4) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

§ 2 Zuwendungsempfänger

(1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Stadt leisten. Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Stadt Brück sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Stadt Brück sind.

(2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordentlich nachzuweisen.

§ 3 Höhe der Zuwendungen

(1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Stadt hat;
2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
5. Bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

§ 4 Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

(1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. §2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Stadt Brück“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Ordnung, Soziales, Personal und Organisation, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.

(2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und durch die Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.

(3) Nach Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage.

Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

(4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

(5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechnungskopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragsstellung getätigt, kann die Stadt den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.

(6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den _____

Brück, den _____

.....
Amtsdirektor
Amt Brück

.....
Bürgermeister
Stadt Brück

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Stadt Brück an Vereine und Interessengruppen wird durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Köhler
Amtsdirektor

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Stadt Brück an Vereine und Interessengruppen wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Köhler
Amtsdirektor